

Daß völkerrechtlich geschützte Personen<sup>50</sup> oder Volkskammerabgeordnete<sup>51</sup> durch die Fehlhandlung eines Bürgers vorläufig festgenommen werden, ist unwahrscheinlich. Sollte es doch einmal geschehen, muß das Untersuchungsorgan die vorläufige Festnahme sofort aufheben und seiner Vorgesetzten Dienststelle davon Meldung erstatten. Ferner sind die speziellen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zu beachten.

Für Privatpersonen wurde keine Pflicht zur vorläufigen Festnahme nach § 125 Abs. 1 StPO festgelegt. Anders verhält es sich hinsichtlich der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei. Ihnen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit u. a., alle Straftaten aufzudecken, zu untersuchen und aufzuklären.<sup>52</sup> Daher sind sie verpflichtet, unter den gegebenen Voraussetzungen auch nach § 125 Abs. 1 StPO vorläufig festzunehmen. Wird vom vorläufig Festgenommenen Widerstand entgegengesetzt oder werden angeordnete Maßnahmen behindert oder nicht befolgt, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen.<sup>53</sup>

Der Angehörige der Volkspolizei darf den nach § 125 Abs. 1 StPO vorläufig Festgenommenen einschließlich der von ihm mitgeführten Gegenstände durchsuchen. Soweit dabei Sachen gefunden werden,

- a) durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder
  - b) die der Einziehung unterliegen,
- können sie in Verwahrung genommen werden. Die Verwahrung solcher Sachen ist auch ohne Durchsuchung möglich. Auch zur Sicherung des Eigentums ist die Verwahrung zulässig.<sup>54</sup>